



Amtsblatt für das Amt Ortrand

34. Jahrgang

Ortrand, den 15. Oktober 2024

Ausgabe 12/2024

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 02.10.2024
- Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB
- Satzung über die Aufhebung der Erweiterungssatzung „Innenstadt Ortrand“ vom 20.04.2004
- Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebiets Innenstadt Ortrand“

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage:

3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion:

Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf:

Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler:

Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 02.10.2024

Öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt
 1. die in der Anlage beigefügte Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“ mit Lageplan zur rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 02.03.1998.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sowie des § 214, 215 BauGB hinzuweisen
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt
 1. Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Erweiterungssatzung „Innenstadt Ortrand“ vom 20.04.2004 mit Lageplan wegen Undurchführbarkeit der Sanierung nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB und Aufgabe der Sanierungsabsicht nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt
 1. die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Ortrand“ zur rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 17.01.2020.
 2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB

1. Aufgrund des § 142 und § 215 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 18,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im zugehörigen Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Im Zweifel gelten bei der Begrenzung des Lageplans an Flurstücksgrenzen die vollständigen Flurstücke als einbezogen, im Übrigen gilt bei einbezogenen Teilflächen die Innenkante der Abgrenzung des Sanierungsgebietes.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

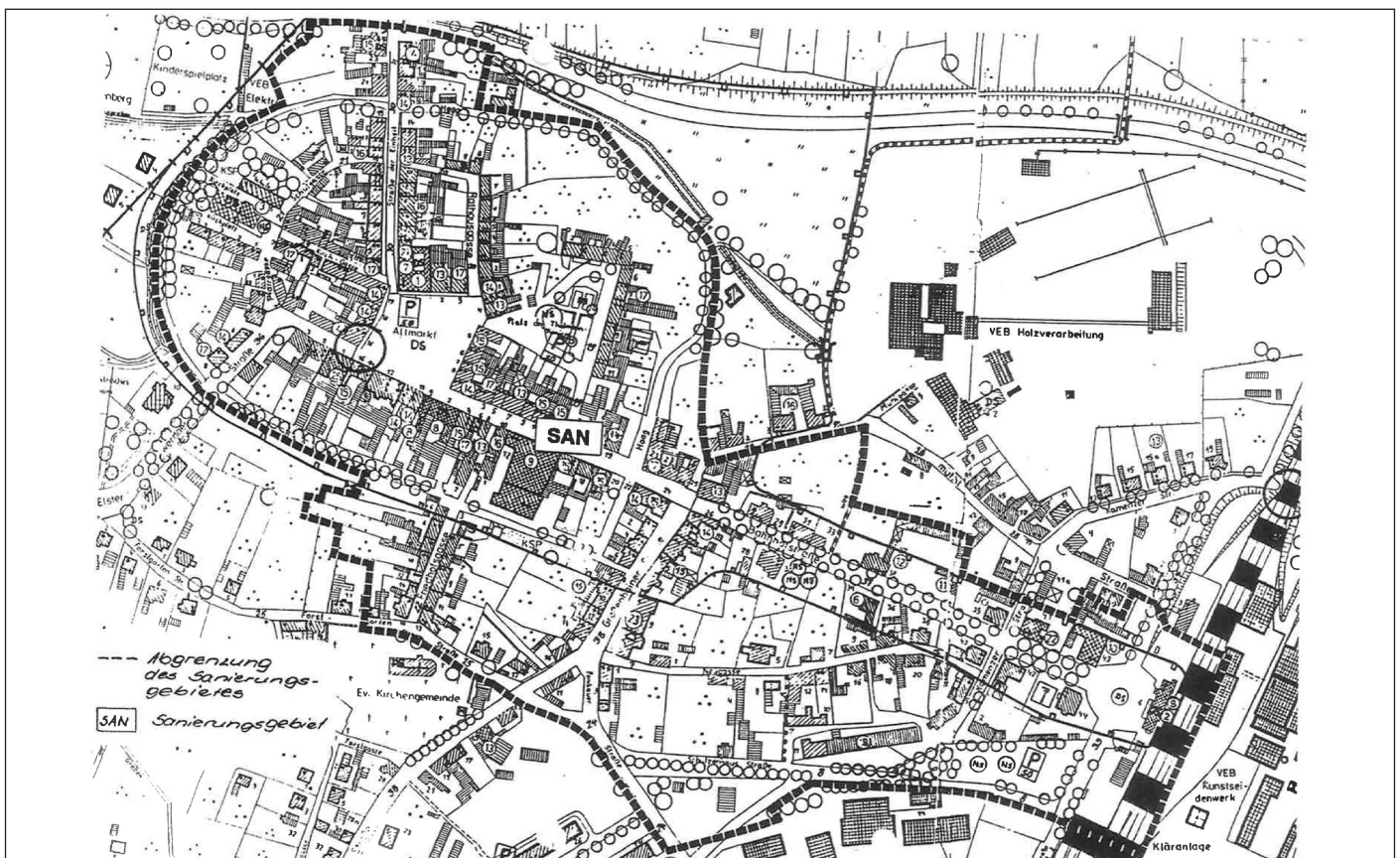
Diese Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 02.03.1998 in Kraft.

Anlage: Lageplan im Maßstab 1:2000 mit Sanierungsgebietsgrenze

ausgefertigt: Ortrand, den 07.10.2024

gez. Niko Gebel
Amtdirektor

- Siegel -



**Satzung über die Aufhebung der Erweiterungssatzung
„Innenstadt Ortrand“ vom 20.04.2004**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6) und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Ortrand über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ortrand“ vom 10.02.2004 wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das in § 2 bezeichnete Gebiet aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich der Aufhebung**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Erweiterung des Sanierungsgebietes ist in dem anliegenden Lageplan der Stadt Ortrand dargestellt, der identisch ist mit dem Lageplan, der der Beschlussfassung vom 10.02.2004 zugrunde lag. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

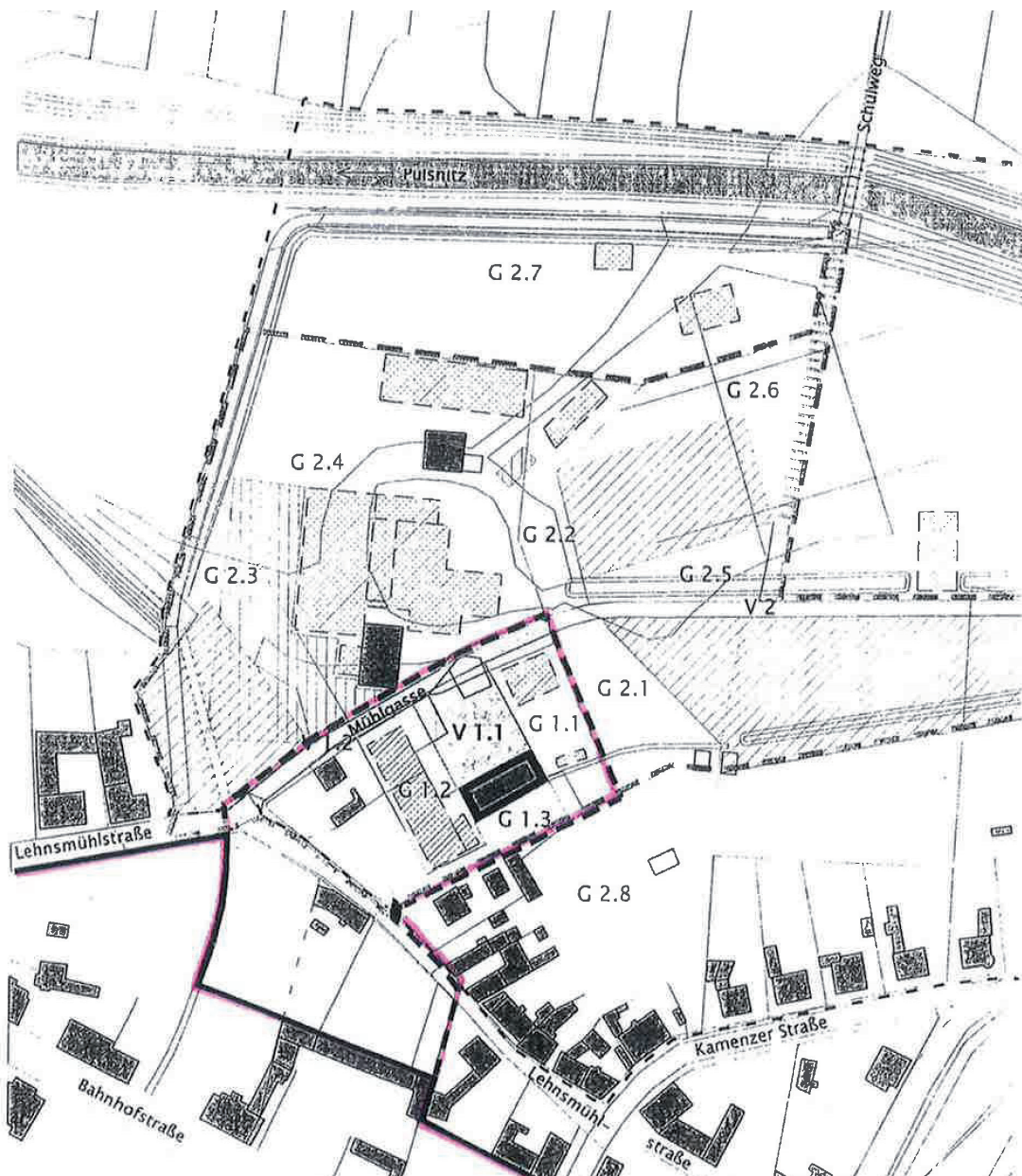
Die Aufhebungssatzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan

ausgefertigt: Ortrand, den 08.10.2024

gez. Niko Gebel
Amdtdirektor

- Siegel -



bestehendes Sanierungsgebiet

Erweiterung

**Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung
des förmlich festgelegten
„Sanierungsgebiets Innenstadt Ortrand“**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6) und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Ortrand über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“ vom 09.09.1997, bekanntgemacht am 02.03.1998, wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das in § 2 bezeichnet Gebiet aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich der Aufhebung**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes ist in dem anliegenden Lageplan der Stadt Ortrand vom 09.09.1997 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Aufhebung bezieht sich daher auf das gesamte „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“, wie es am 09.09.1997 beschlossen und am 02.03.1998 im Amtsblatt des Amtes Ortrand bekanntgemacht wurde und für das das Verfahren der rückwirkenden Fehlerheilung nach § 214 BauGB durchgeführt wurde.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB abweichend von § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rückwirkend zum 17.01.2020 in Kraft.

Anlage: Lageplan im Maßstab 1:2000 mit Grenze des Aufhebungsgebietes identisch mit dem Sanierungsgebiet 1997

ausgefertigt: Ortrand, den 09.10.2024

gez. Niko Gebel
Amtdirektor

- Siegel -

